

festzustellen, daß die menschliche Handlung als Ursache eines gesellschaftsgefährlichen Ergebnisses durchaus nicht gleichartig, durchaus nicht immer gleich ist. Im Gegenteil, sie kann verschiedene Grade der Verursachung ausdrücken. Dieser zweite äußerst wichtige Grundsatz des Aufbaus der marxistischen Kausalitätstheorie beruht auf den bedeutsamen Hinweisen Stalins. Stalin zog wiederholt die Grenze zwischen den Ursachen von verschiedener Bedeutung.

So sondert St a l i n in der Arbeit „Die Oktoberrevolution und die Taktik der russischen Kommunisten“ aus einer ganzen Reihe „innerer günstiger Bedingungen, die ihren Sieg erleichterten“, sechs wichtige Bedingungen¹⁴⁾ aus. In seiner Arbeit „Über den dialektischen und historischen Materialismus“ wird die ungeheure Rolle der bestimmenden Hauptursache der gesellschaftlichen Entwicklung¹⁵⁾ — die Art der Erzeugung der materiellen Güter — unterstrichen.

So ist die das Ergebnis verursachende Handlung nicht gleichartig; sie kann das Ergebnis in verschiedenem Maße verursachen, sie kann die hauptsächlichste, wichtigste Ursache oder eine weniger bedeutsame, nebensächliche Ursache sein. So kann auch die Kausalität ihre Grade haben.

Das Problem des Grades kann im sozialistischen Strafrecht von großer Bedeutung sein.

Vor allem ist es natürlich notwendig, die Bedeutung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Verbrechens und der Person des Verbrechens festzustellen. Artikel 47 des StGB der RSFSR besagt: „Die Grundfrage, die in jedem einzelnen Falle entschieden werden muß, ist die Frage der Gesellschaftsgefährlichkeit des zu untersuchenden Verbrechens.“ Eine Reihe weiterer vom Gesetz aufgezählter belastender und entlastender Umstände (Artikel 48) sind auch nichts anderes als im Gesetz gegebene Kriterien zur Bestimmung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit. Ebenso muß auch die für die Gerichte obligatorische Berücksichtigung der Person des Verbrechens (Artikel 45) sich real in einer Berücksichtigung auf Grund verschiedenartiger Merkmale ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit ausdrücken.

Der eine so große Rolle im sozialistischen Strafrecht spielende Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit ist natürlich keine absolute Kategorie; er wird auf Grund der Berücksichtigung einer Vielzahl konkreter und verschiedenartiger Merkmale bestimmt, die sich ihrerseits dem Grade nach unterscheiden; das sind z. B. der Grad der Vorbereitung des Verbrechens (Artikel 19 StGB), der Grad der Mittäterschaft u. a.

Es ist sehr wesentlich, zu betonen, daß unter diesen den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens und des Verbrechens bestimmenden Kriterien der von der Theorie fast gar nicht beachtete Grad der Verursachung eine bedeutsame Rolle spielt. Dieser Satz tritt im Gesetz und in der Praxis besonders deutlich bei der Bestimmung der Haftung der Mittäter hervor.

Die Mittäterschaft schafft keine besonderen Grundlagen für die Haftung. Auf der Seite jedes der Mittäter muß ein schuldhafter und ursächlicher Zusammenhang mit dem verbrecherischen Ergebnis bestehen. Es ist sehr aufschlußreich, daß das Gesetz (Artikel 18 StGB) bei der Bestimmung der Haftung der Mittäter vorschreibt, das der Grad ihrer Beteiligung bei der Begehung des Verbrechens zu berücksichtigen ist, d. h. die Rolle, die jeder von ihnen bei der Begehung des Verbrechens spielte. So ist der Grad der Verursachung nach direkter Gesetzesvorschrift eines der Kriterien, die die individuelle Haftung der Mittäter bestimmen.

Es wäre ein großer Irrtum, anzunehmen, daß es den verschiedenen Grad der Verursachung nur in den Fällen der Mittäterschaft gibt; es kann ganz real Fälle geben, in denen keine Mittäterschaft gegeben, der Kau-

salzusammenhang aber verschieden ist. Die Praxis in Fällen von Eisenbahnunfällen bietet hier z. B. eine Menge von Beispielen. So hat z. B. ein Reparaturmeister einen defekten Waggon aus dem Depot hinausgehen lassen. Der Obermeister hat die Qualität der Reparatur nicht überprüft. Der Lokomotivführer entwickelte eine unzulässige Geschwindigkeit. Das Ergebnis war, daß der Waggon entgleiste. Der Unfall erfolgte im Ergebnis verbrecherischer Handlungen aller drei Personen; jedoch der Grad der Verursachung des Unfalls ist bei jedem verschieden. Insbesondere war der Obermeister, der durch sein Verhalten den Unfall nicht direkt verursacht hatte, ein Verursacher von allergeringstem Grade und kann daher nach Artikel 111 und nicht nach Artikel 17 und 59 haftbar gemacht werden (Verstoß gegen die Disziplin, der einen Unfall zur Folge hatte).

Ferner muß folgendes berücksichtigt werden:

Jedes Element des vom Gesetz vorgesehenen Tatbestandes kann im Leben in geringerem oder höherem Grade ausgedrückt sein. So kann die Schuld in Form des Vorsatzes, des direkten und des Eventualvorsatzes, oder der Fahrlässigkeit vorliegen. In konkreten Fällen können auch die Elemente, welche die objektive Seite des Tatbestandes charakterisieren, in verschiedenem Grade ausgedrückt sein. So kann der durch eine verbrecherische Handlung verursachte Schaden unbedeutend sein (eine Unterschlagung von 100 Rubel) oder sehr groß (eine Unterschlagung von 50 000 Rubel). Die als Element des Tatbestandes im Artikel 146 vorgesehenen Mißhandlungen können sich in einer langanhaltenden und qualvollen Peinigung ausdrücken oder auch minder schweren Charakter haben. Die mindere Qualität der Produktion kann sich sowohl in unbedeutenden Defekten als auch in völliger Unbrauchbarkeit äußern;

Da das sozialistische Strafrecht von der Berücksichtigung der realen Gefährlichkeit jeder Tat für die Gesellschaft ausgeht, ist die Herabminderung eines der Elemente des Tatbestandes bis zu einem winzigen Maße imstande, jedem Tatbestand die strafrechtliche Bedeutung zu nehmen.

Der Kausalzusammenhang als Element des Tatbestandes bildet natürlich keine Ausnahme; daher erschüttert die Herabsetzung der Rolle der das Ergebnis verursachenden Handlung bis zu einem kaum feststellbaren Maß den betreffenden Tatbestand.

Auf diese Weise lassen sich einige Schlußfolgerungen ziehen:

1. Entsprechend dem Leninschen Grundsatz der künstlichen Isolierung der Erscheinungen bei der Untersuchung konkreter ursächlicher Zusammenhänge muß anerkannt werden, daß in der Sphäre des Strafrechts aus der Zahl aller das Eintreten des Ergebnisses bestimmenden Faktoren als Ursache die menschliche Handlung (die Unterlassung einer Handlung) und als Wirkung das gesellschaftsgefährliche Ergebnis ausgesondert werden muß.

2. Entsprechend dem Stalinschen Grundsatz der Unterscheidung von Hauptursachen und nebensächlichen Ursachen muß anerkannt werden, daß die Kausalität ihre Abstufung hat. Hieraus folgt für die Sphäre des Strafrechts, daß der Grad der Verursachung als eines Elements des Tatbestandes, ebenso wie seine anderen Elemente, verschieden sein kann — größer oder geringer.

3. Der Kausalzusammenhang ist daher im Strafrecht nicht nur die objektive Grundlage der Haftung, sondern auch ein objektives Kriterium der Haftung; die die Hauptursache des gesellschaftsgefährlichen Ergebnisses bildende Handlung muß bei im übrigen gleichen Bedingungen eine größere strafrechtliche Haftung nach sich ziehen als die Handlung einer Person, die bei der Verursachung dieses Ergebnisses eine nebensächliche Rolle gespielt hat. Folglich bestimmt auch der Grad der Verursachung den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und infolgedessen das Ausmaß der strafrechtlichen Haftung.

n) J. W. S t a l i n, „Fragen des Leninismus“, Moskau 1947, S. 102.

15) s. „Kurzer Lehrgang der Geschichte der KPdSU (B)“, S. 143 ff.